

Geschäftsordnung des Bezirksgerichts

Affoltern

(verabschiedet anlässlich der Plenarversammlung vom 8. Juli 2010)

A. Allgemeines

§ 1 Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Affoltern im Bereiche seiner Justizverwaltung.

Es betrifft gleichermassen die Funktionsträger beiderlei Geschlechts, obwohl diese nur in männlicher Form bezeichnet werden.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 66 ff. GemeindeG).

B. Organe

a) Gesamtgericht

§ 3 Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richtern (Mitglieder).

Die mit einem festen Pensum von mindestens 50 % tätigen Ersatzrichter sowie der leitende Gerichtsschreiber nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 Der Gerichtspräsident versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

Er lädt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Gerichtspräsident stimmt mit. Er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 6 Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

§ 8 Beschlüsse von geringer Bedeutung oder bei Dringlichkeit können auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 9 Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen.

Protokollführer ist der leitende Gerichtsschreiber oder sein Stellvertreter.

§ 10 Das Gesamtgericht wählt:

- a) den oder die Vizepräsidenten nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- b) die Einzelrichter nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG)
- c) den Präsidenten des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG)
- d) den Präsidenten des Mietgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG)
- e) den Präsidenten des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. c. GOG)
- f) die Mitglieder der Gerichtsleitung nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer.
- g) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 64 GOG)
- h) den Medienbeauftragten nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 14 der Verordnung über die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht bei Gerichten durch Dritte)

- i) den Sachverständigen Schiedsrichter für Streitigkeiten über Wildschäden auf deren Amtsdauer (§ 46 Abs. 3 Gesetz über Jagd und Vogelschutz)

§ 11 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG)
- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung
- d) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 3 GOG)
- e) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichts zuhanden des Bezirksrats (§ 12 Abs. 3 GOG)
- f) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG)
- g) Anstellung des leitenden Gerichtsschreibers (§ 17 Abs. 1 GOG und § 78 GOG) und des kaufmännischen Personals
- h) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG).

§ 12 Das Gesamtgericht handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die:

- a) Friedensrichterämter
- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen

- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter
- d) Notariate
- e) Grundbuch- und Konkursämter

Es behandelt insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG; ohne Beschwerden nach Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956 Abs. 2 ZGB und Art. 103/104 GBV) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. c GOG).

Es ernennt den Stellvertreter für die Friedensrichter (§ 55 GOG).

b) Gerichtsleitung

§ 13 Der Gerichtspräsident und der leitende Gerichtsschreiber bilden die Gerichtsleitung. Sie sind Anstellungsorgan für Auditoren und Gerichtsschreiber, entscheiden über Gesuche für unbezahlten Urlaub bis zu 6 Monaten und über die Anstellung von temporärem Personal mit einer Anstellungsdauer von maximal 6 Monaten. Sie sind ermächtigt, im Rahmen des Budgets Ausgaben zu tätigen.

c) Gerichtspräsident

§ 14 Der Gerichtspräsident besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

Er führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Verhinderungsfall wird er durch den oder einen der Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung durch das anwesende amtsälteste Mitglied.

§ 15 Der Gerichtspräsident erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind.

Er verfügt über die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts.

Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder der Gerichtsleitung fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat der Gerichtspräsident zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschliessend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

d) Leitender Gerichtsschreiber

§ 16 Der Leitende Gerichtsschreiber ist die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).

Er ist dem Gerichtspräsidenten unterstellt.

Er leitet als Personalverantwortlicher die juristische und administrative Kanzlei.

Vorbehältlich abweichender Anordnungen ist er verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Gerichtsleitung.

C. Delegation in Zivilsachen

§17 Im Sinne von Art. 124 Abs. 2 ZPO wird ohne anderslautende Anordnung im ordentlichen Verfahren die Prozessleitung an den Referenten oder den Gerichtspräsidenten delegiert.

D. Schlussbestimmung

§ 18 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 8. Juli 2010 verabschiedet und von der Verwaltungskommission des Obergerichts mit Beschluss vom 15. September 2010 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Gerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. A. Gerber

S. Sergio